

Einrichtung von Bauabfallverwertungsanlagen in der Ukraine

Einleitung

1. Allgemeines Einrichtungsverfahren

2. Umwelt- und Hygieneaspekte des Betriebs

3. Besonderheiten des Betriebs während des Krieges

Ä

Die Einrichtung von Bauabfallverwertungsanlagen ist ein notwendiger Bestandteil der Bauabfallwirtschaft in der Ukraine, deren grundlegende Aufgabe im Gesamtsystem der Abfallwirtschaft es ist, Abfälle zu behandeln und zu verwerten.

Die erhebliche Zerstörung der sozialen und industriellen Infrastruktur infolge der Angriffe der Russischen Föderation führte zu einer aktiven Reform der gesetzlichen Regelung des Prozesses der Behandlung und Verwertung von Bauabfällen.

Beim Betrieb eines Abfallwirtschaftsbetriebes sind heute zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Vorschriften der ukrainischen Gesetzgebung über die Einrichtung von Bauabfallverwertungsanlagen;
- die besonderen Vorschriften über die Einrichtung solcher Anlagen zur Behandlung von Bauabfällen aus Kriegszerstörungen.

1. Allgemeines Einrichtungsverfahren

Eine Bauabfallverwertungsanlage ist ein Industriebetrieb, der Bauabfälle annimmt, trennt und verwertet.

Um eine solche Anlage einzurichten, ist Folgendes erforderlich:

- Gründung einer juristischen Person in der Ukraine. Gleichzeitig sieht die ukrainische Gesetzgebung kein spezielles Verfahren für die Gründung von Unternehmen vor, die im Bereich der Bauabfallverwertung tätig sein werden. Mit anderen Worten, solche Unternehmen werden auf allgemeiner Grundlage gegründet.
- Erwerb oder Pacht eines Grundstücks. Der Erwerb eines Grundstücks für die Bauabfallverwertung erfolgt auf herkömmliche Weise. Voraussetzung ist jedoch eine entsprechende Zweckbestimmung des Grundstücks. Für die Einrichtung solcher Standorte muss die Widmung des Grundstücks lauten: "Für die Errichtung und den Betrieb von Gebäuden und Anlagen von Unternehmen der verarbeitenden Industrie".

Wenn das Grundstück einer anderen Widmung zugeführt werden soll, kann diese geändert werden. Dieses Verfahren ist kompliziert und langwierig, aber möglich.

Es ist auch notwendig, eine Reihe von allgemeinen hygienischen und ökologischen Anforderungen in Bezug auf das Gebiet und die geografische Lage des Grundstücks zu berücksichtigen, die in den allgemeinen und besonderen Baunormen festgelegt sind und insbesondere Folgendes vorsehen:

- die Möglichkeit, die angenommenen Bauabfälle in der angemeldeten Menge zu lagern;
 - die Möglichkeit, die Bauabfälle in der angemeldeten Menge zu trennen;
 - die Möglichkeit, die getrennten Bauabfälle getrennt zu lagern, um ihre Vermischung zu verhindern;
 - die Möglichkeit, Produktionsanlagen für die Verwertung von Bauabfällen und die Errichtung von Betriebsgebäuden unterzubringen;
 - die Möglichkeit, identifizierte gefährliche Abfälle getrennt zu lagern; und
 - die Möglichkeit, Abfälle, die nicht verwertet werden können, getrennt zu lagern.
-
- Erstellung von Planungsunterlagen für den Bau einer Bauabfallverwertungsanlage. Diese Dokumentation sollte von einer spezialisierten Organisation in Übereinstimmung mit den Baunormen unter Berücksichtigung der spezifischen Umwelt-, Hygiene- und Brandschutznormen erstellt werden.
-
- Sicherstellung der Erstellung eines Umweltverträglichkeitsgutachtens für die Durchführung von Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Verwertung von Bauabfällen. Das Umweltverträglichkeitsgutachten ist von einer spezialisierten Organisation zu erstellen. Der Inhalt eines solchen Gutachtens entspricht dem Zweck der Bewertung und umfasst: Bestimmung des Ausmaßes der Umweltauswirkungen der Bauabfallverwertung;
 - Einhaltung der Umwelt- und Hygienestandards bei der Bauabfallverwertung;
 - Bestimmung des Ausmaßes der Auswirkungen der Bauabfallverwertung auf die Lebensbedingungen von Flora und Fauna;
 - Bestimmung der Risiken für die menschliche Gesundheit, für Kulturdenkmäler und für die Umwelt, einschließlich der Möglichkeit von Notfällen;
 - Bewertung nach Art und Menge der zu erwartenden Abfälle; und
 - Bewertung des Potenzials für Wasser-, Luft-, Boden- und Untergrundverschmutzung, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlenbelastung.

Dieses Gutachten ist das wichtigste Dokument, das die Umwelt-, Hygiene- und Brandschutzanforderungen für die Bauabfallverwertungsanlage regelt.

- Einholung einer Stellungnahme der zuständigen territorialen Abteilung der Staatlichen Umweltinspektion der Ukraine über die Möglichkeit der Durchführung der betreffenden Tätigkeiten. Diese Stellungnahme besteht im Wesentlichen aus der Feststellung, dass die Bauabfallverwertungsanlage den Anforderungen des Umweltverträglichkeitsgutachtens entspricht.
- Erlangung der Genehmigung zur Abfallverwertung durch das Ministerium für Umweltschutz und Naturressourcen der Ukraine. Die Abfallverwertungsgenehmigung ist das endgültige Dokument, das das Unternehmen zur Verwertung von Bauabfällen berechtigt.

Diese Genehmigung besagt:

- dass das Unternehmen, das die Verwertung von Bauabfällen plant, die Anforderungen der ukrainischen Gesetzgebung erfüllt; und
- dass der Prozess der Bauabfallverwertung allen Hygiene-, Umwelt- und Brandschutznormen und -standards entspricht.

2. Umwelt- und Hygieneaspekte des Betriebs

Die Umwelt- und Hygieneanforderungen für den Betrieb von Anlagen richten sich nach dem Grad der Gefährdung durch die dort stattfindenden Produktionsprozesse.

Je nach Gefährungsgrad wird um den Betrieb eine Hygieneschutzzone eingerichtet.

Eine Hygieneschutzzone ist ein Gebiet um einen Betrieb, in dem Wohnen und häusliche Tätigkeiten verboten sind. Die Hygieneschutzzone wird eingerichtet, um die Bevölkerung vor den Auswirkungen schädlicher Produktionsfaktoren (Staub, Gase, Lärm, Erschütterungen) zu schützen. Gleichzeitig darf das Ausmaß dieser Faktoren an der Grenze der Hygieneschutzzone die für bewohnte Gebiete festgelegten Hygienestandards nicht überschreiten.

Die Breite der Hygieneschutzzone hängt ab von:

- Art und Umfang der Produktion;
- Ausgereiftheit der technologischen Prozesse und Einsatz von Gas- und Staubabscheidern; und
- Vorhandensein von Lärm-, Vibrations- und anderen Schutzmaßnahmen.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Hygieneschutzzone bei modernen Bauabfallverwertungsverfahren einen Radius von 50 bis 100 m haben kann. Die Hygieneschutzzone wird von potentiell gefährlichen Quellen bis zu den Grenzen von Siedlungen, öffentlichen Einrichtungen, Gebäuden und Bauwerken, einschließlich Kinder-, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen, Sportanlagen, Parks und Erholungsgebieten, festgelegt.

Ein wichtiger Aspekt der hygienischen Anforderungen an Bauabfallverwertungsanlagen sind die Auswirkungen auf die Reinheit des Bodens, des Grundwassers, der Gewässer und der Wälder. Um die hygienische Sicherheit zu gewährleisten, können auch Anforderungen an die Anordnung von Entwässerungsnetzen, Sammelbehältern oder anderen technischen Strukturen gestellt werden, um die Umweltauswirkungen des Verwertungsprozesses zu minimieren.

Die Hauptanforderungen an Brandschutzmaßnahmen bestehen darin, die negativen Auswirkungen möglicher Brände auf Menschenleben und Umwelt zu minimieren.

Die Brandschutzmaßnahmen hängen von der Produktionsfläche, der Anzahl der Beschäftigten, dem Grad der Trägheit und der Menge der Materialien (Rohstoffe, Fertigprodukte, nicht verwertbare Abfälle) ab. Die Brandschutzmaßnahmen können von der Installation einfacher Flaschenfeuerlöscher bis zur Installation einer komplexen Feuerlöschanlage mit separatem Wassertank reichen.

3. Besonderheiten des Betriebs während des Krieges

Die Lagerung und Verwertung von Bauabfällen, die bei der Beschädigung

(Zerstörung) von Gebäuden und Bauwerken infolge von Kampfhandlungen, Terroranschlägen, Sabotageakten oder Arbeiten zur Beseitigung ihrer Folgen anfallen, ist während des Kriegszustandes gesondert geregelt.

Dies gilt insbesondere für die umwelt- und hygienerechtlichen Anforderungen an die Lagerung und Verwertung solcher Bauabfälle.

Eine Besonderheit bei der Lagerung und Verwertung von Bauabfällen, die infolge von Feindseligkeiten anfallen, ist die Möglichkeit der Einrichtung von Zwischenlagern für Bau- und Abbruchabfälle.

Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle sind speziell ausgestattete oder angepasste Standorte für die zeitweilige Lagerung von Bau- und Abbruchabfällen bis zu ihrer Verwertung oder Beseitigung.

In diesem Fall sollten die Bereiche für die Trennung und Behandlung von Bauabfällen und die Bereiche für die Zwischenlagerung von zurückgewonnenen Rohstoffen in Abfallzwischenlagern untergebracht werden.

In diesem Fall gelten für Zwischenlager für Abbruchabfälle besondere (begünstigte) Hygiene- und Umwelanforderungen, u. a.:

- es ist nicht erforderlich, ein Umweltverträglichkeitsgutachten für die Verwertung von Bauabfällen zu erstellen;
- es ist nicht erforderlich, eine Stellungnahme der Staatlichen Umweltinspektion der Ukraine über die Durchführbarkeit der Tätigkeiten einzuholen. Diese Vereinfachungen verkürzen den Zeitaufwand für die Aufnahme von Bauabfallverwertungstätigkeiten erheblich;
- klar geregelte Hygiene- und Umwelanforderungen an die Grenzen von Hygieneschutzzonen für die Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen;
- klar geregelte Hygiene- und Umwelanforderungen an die Lagerung und Trennung von Bau- und Abbruchabfällen; und
- klar geregelte Hygiene- und Umwelanforderungen an die Grundstandards für den Bau von Zwischenlagern für Bau- und Abbruchabfälle.

Die Grenzen der gesetzlich festgelegten Hygieneschutzzonen für Zwischenlager für Bau- und Abbruchabfälle sind wie folgt:

- 0,5 km - von Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen der sozialen Infrastruktur;
- 0,2 km - von landwirtschaftlichen Nutzflächen, öffentlichen Straßen und Schienenwegen des allgemeinen Verkehrsnetzes;
- 0,05 km - von Wäldern.

Darüber hinaus legt die Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine direkt weitere Hygiene- und Umwelanforderungen für die Zwischenlagerung von Bau- und Abbruchabfällen fest, insbesondere in Bezug auf:

- Bodenbelag der Anlage, der aus Beton, Asphalt oder verdichtetem Boden bestehen sollte;
- Organisation der Ableitung von Niederschlagswasser;
- Umzäunung des Geländes;

- Anlage von Zufahrtsstraßen, um die ungehinderte Durchfahrt von Fahrzeugen zu gewährleisten; und
- Verfahren für die Lagerung von Bauabfällen.

Vereinfachte Anforderungen an den Betrieb solcher Anlagen während des Krieges und klar definierte Hygiene-, Umwelt- und Brandschutzanforderungen schaffen attraktive Bedingungen für Investitionen in die Bauabfallverwertung, da sie:

- den Zeitaufwand für die Dokumentation der erforderlichen Genehmigungen erheblich reduzieren; und
- die Erstellung der Projektdokumentation für den Bau der jeweiligen Anlage erheblich vereinfachen.